



Infodienst Landwirtschaft 3/2020

Informations- und Servicestelle Großenhain
mit Fachschule für Landwirtschaft



Inhalt

Vorwort	03
Förderung	04
Wie ist der aktuelle Stand zur Gemeinsamen EU-Agrarpolitik nach 2020?	04
Einhaltung von Verpflichtungen und Auflagen der 2. Säule-Maßnahmen im AUNaP	05
Flächenbezogene Vor-Ort-Kontrollen 2020 unter Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen	06
Vorab-Info zur geplanten Freigabe der EFA-Brachen zur Futternutzung	06
Landwirtschaftliche Erzeugung	07
Neue Düngeverordnung in Kraft getreten	07
Information zu den Feldtagen 2020	09
Ferkelkastration mit Narkosegas Isofluran	10
Beratung	10
Landwirtschaftlicher Gewässerschutz – Beratungsangebot	10
Im Themenverbund digitale Landwirtschaft (TDL) starten die Erprobungen	11
Experimentierfeld „CattleHub“ geht in die Praxis	11
Mitteilungen	12
Wirtschaftlichkeit und kleinstrukturierte Flächen – geht das?	12
Veranstaltungen, Schulungen	13
Neuer Aufruf zur Investitionsförderung	13
Veranstaltungen des LfULG von Juli bis August	14
Veranstaltungen des LfULG im September	15
Veröffentlichungen	16
Neue Veröffentlichungen des LfULG	16
Informations- und Servicestelle Großenhain	17
Personelles	17
Neue Mitarbeiter in der ISS Großenhain	17
Förderung	17
Zwischenfrüchte – Was ist zu beachten?	17
Bildung	19
Sommerschultage an der Fachschule für Landwirtschaft Großenhain	19

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

auch in diesem Jahr stehen sächsische Landwirte wieder vor besonderen Herausforderungen: Neu sind die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die individuelle betriebliche Situation – auf Arbeitskräfte, Absatz und auf die Preisentwicklung bei einzelnen Produkten. Bundes- und Landespolitik haben umfangreiche Hilfen bereitgestellt. Es gilt nun, diese zu nutzen und sich flexibel den sich immer wieder ändernden Schutzregelungen anzupassen, bis ein Serum gefunden ist.

Darüber hinaus müssen Sie sich nun schon länger mit Witterungsextremen auseinandersetzen. Auch in diesem Jahr ist die Lage weiter kritisch – seit drei Jahren fehlen insgesamt 400 mm Niederschlag. Wir hoffen insofern weiterhin auf regelmäßige Niederschläge, um eine Mindestbodenfeuchte für eine ausreichende Bestandentwicklung gewährleisten zu können. Aber auch die Fröste haben der Landwirtschaft und dem Gartenbau in einzelnen Regionen zugesetzt.

Wir sind mittendrin im Klimawandel – mit allen Chancen und Risiken! Wasser wird ein zunehmend knapper Faktor für alle Lebens- und Wirtschaftsbereiche, denn die Verfügbarkeit an Grundwasser nimmt stark ab. Die in Erarbeitung befindliche (Trink-) Wasserversorgungskonzeption 2030 des Freistaates Sachsen wird entsprechende Akzente setzen müssen. Betriebliche Anpassungsmaßnahmen in der Landwirtschaft sind deshalb auf eine wasserspeichernde und wassersparende Produktion auszurichten. Die Möglichkeit der Beregnung in der Landwirtschaft, wird Begrenzungen erfahren.

Das LfULG hat mit seiner vielfältigen Fachexpertise (Klima, Wasser, Luft, Boden, Landwirtschaft und Gartenbau) eine gute Basis, um Sie kompetent zu unterstützen. Wir stehen gerne weiterhin mit Rat und Tat an Ihrer Seite.

Aktuell informieren wir Sie in diesem Heft im Beitrag „Landwirtschaftlicher Gewässerschutz“ über das diesbezügliche Beratungsangebot und über unsere Praxisdemonstrationen.

Eine Herausforderung ist auch die seit Mai geltende Düngeverordnung. Lesen Sie dazu in diesem Heft unsere Hinweise zu den neuen Regelungen für 2020. Die Hinweise sollen helfen, Verstöße gegen die Cross-Compliance-Regelungen zu vermeiden.

Leider mussten Corona-bedingt dieses Jahr auch unsere Feldtage abgesagt werden. Die pflanzenbaulichen Versuche führen wir jedoch momentan wie geplant durch. Die Ergebnisse stellen wir Ihnen nun fortlaufend im Internet bereit. Nähere Informationen finden Sie in diesem Heft im Beitrag „Information zu den Feldtagen 2020“.

Ab September wollen wir unser Veranstaltungsprogramm wiederaufnehmen. Ich freue mich, Sie dann wieder persönlich begrüßen und mit Ihnen fachlich diskutieren zu können.

Bis dahin bleiben Sie gesund!

Ihr



Norbert Eichkorn
Präsident des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie



Wie ist der aktuelle Stand zur Gemeinsamen EU-Agrarpolitik nach 2020?

Seit nunmehr zwei Jahren liegen die Vorschläge der EU-KOM zur EU-Agrarpolitik (GAP) für die neue EU-Förderperiode (2021-2027) auf dem Tisch. Es wurde seit dem viel diskutiert über die neuen Ansätze einer grünen Architektur, über den Umfang und betriebsgrößenabhängige Kürzungen von Direktzahlungen, über Vereinfachungen der Verfahren, über Ausgestaltungsmöglichkeiten bei den künftig zu erstellenden nationalen GAP-Strategieplänen. Wirklich entschieden wurde bislang jedoch noch nichts. Dies hängt maßgeblich auch damit zusammen, dass zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 (hierzu hatte die EU-KOM im Mai 2018 ihre Vorschläge vorgelegt) noch keine Einigung herbeigeführt werden konnte. Zu groß waren die Differenzen zwischen den EU-Mitgliedstaaten zur Finanzausstattung der einzelnen Haushaltsrubriken und zur Höhe der nationalen Finanzbeiträge. Ab März sorgte die Corona-Pandemie in diesen Verhandlungen für einen Stillstand.

Die EU-KOM betonte immer wieder, dass sie auch in Zeiten von Corona an ihrem Europäischen Green Deal als Grundlage für eine nachhaltige Wirtschaft in Europa festhält. Am 20.05.2020 stellte sie die Farm-to-Fork-Strategie (Vom Hof auf den Tisch) zusammen mit der Biodiversitätsstrategie 2030 vor. Die Strategien sind Teil des Green Deal und sehen für die Landwirtschaft unter anderem vor, den Einsatz von chemischem Pflanzenschutz zu halbieren und 20 Prozent weniger Dünger einzusetzen, der Ökolandbau soll auf 25% der Fläche ausgedehnt sowie mehr Schutzgebiete ausgewiesen und Feldgehölze angelegt werden.

Die GAP wird weiterhin ein wichtiges Instrument zur Unterstützung der Landwirte beim Übergang zu einem nachhaltigen Lebensmittelsystem sein. Mit dem Green Deal erhöht sich der ökologische Anspruch an die künftige GAP. Die inhaltliche Verknüpfung der Strategien und die Untersetzung mit Zielwerten lassen die Entschlossenheit der EU-KOM erkennen. Die KOM wird im Zuge der Genehmigung der nationalen GAP-Strategiepläne auf die Einhaltung der Maßgaben des Green Deal achten.

Die EU-KOM legte zur Überwindung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie am 27.05.2020 geänderte Vorschläge für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 einschließlich dem Europäischen Aufbauinstrument „Next Generation EU“ vor. Die GAP wurde hierbei ggü. dem ersten KOM-Vorschlag wieder finanziell besser gestellt. Letztlich muss auch hier abgewartet werden, auf welche Budgets sich EU-Kommission, EU-Parlament und EU-Mitgliedstaaten einigen. Die EU-KOM strebt eine Einigung bis Ende 2020 zum Finanzrahmen an.

Nicht umhin kommen wird man um eine Übergangsperiode bis zum Inkrafttreten der neuen GAP-Regelungen. Auch hierzu gestalten sich die Diskussionen schwierig. Ein Übergangsjahr gilt als sicher, Deutschland strebt zwei Jahre Übergangszeit an. Die Trilogie zwischen EU-Kommission, Europäischem Parlament und EU-Agrarrat haben Mitte Mai begonnen. Ob die jetzigen GAP-Regelungen noch bis Ende 2021 oder bis Ende 2022 fortgelten und wie hoch die Finanzausstattung in den Übergangsjahren sein wird, hängt ebenfalls maßgeblich von den Entscheidungen zum EU-Finanzrahmen ab.

Weitere Informationen sind zu finden unter:

https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de
<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-budgetary-system/multiannual-financial-framework/mff-negotiations/>

Ansprechpartner SMEKUL:

Referat Grundsatzfragen,

Agrarpolitik, Recht

Christoph Kramer

Telefon: 0351/564-23122,

E-Mail: christoph.kramer@smul.sachsen.de

Katrin Fichtner

Telefon: 0351/564-23102

E-Mail: katrin.fichtner@smul.sachsen.de

Einhaltung von Verpflichtungen und Auflagen der 2. Säule-Maßnahmen im AUNaP

Das sächsische Agrarumwelt- und Naturschutzprogramm (AUNaP) verfügt über ein breites Angebot an Vorhaben in den Bereichen Agrarumweltmaßnahmen, Ökologischer/Biologischer Landbau sowie Teichwirtschaft und Naturschutz.

Im Rahmen der Richtlinien AUK/2015 gibt es vielseitige Vorhaben, die der Erhöhung der biologischen Vielfalt in der Agrarlandschaft bzw. dem Umwelt- und Ressourcenschutz dienen. Landbewirtschafter, die sich freiwillig verpflichtet haben, ihre landwirtschaftlichen Flächen über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren im Sinne eines spezifischen naturschutzfachlichen, umwelt- bzw. ressourcenschützenden Ziels zu bewirtschaften, erhalten auf Antrag für damit verbundene Einkommensverluste oder erhöhten Aufwendungen Förderprämien. Diese können nur in voller Höhe ausbezahlt werden, wenn alle Verpflichtungen und Auflagen des jeweiligen Vorhabens erfüllt werden. Gleiches gilt für die Vorhaben der Richtlinie TWN/2015. Dort sind insbesondere die Pflege- und Sicherungsarbeiten, die für die Erhaltung der Teichlandschaft notwendig sind, und die Einhaltung der Vorgaben zu den Stauhaltungsvarianten prämierelevant.

Darauf sei an dieser Stelle noch einmal hingewiesen.

Schlagbezogene Aufzeichnungen

Das Führen von schlagbezogenen Aufzeichnungen ist für alle Richtlinien des AUNaP obligatorisch. Sie dienen vor allem dem Nachweis, dass alle Verpflichtungen und Auflagen des jeweiligen Vorhabens erfüllt wurden und keine dem spezifischen Ziel des Vorhabens entgegen stehenden Tätigkeiten erfolgt sind. Dieser Nachweis ist gegebenenfalls auf für die Vorjahre zu erbringen. Aus diesem Grund wird daher nochmals eindringlich auf das Erfordernis zum Führen von schlagbezogenen Aufzeichnungen, die aktuell und vollständig auf Anforderung vorzulegen sind, hingewiesen.

Nach wie vor ist die Form der schlagbezogenen Aufzeichnungen frei wählbar. Wichtig ist, dass alle Angaben vorhanden sind. Seit dem Antragsjahr 2019 sind für die Richtlinien AUK/2015 und ÖBL/2015 Vorlagen aus DIANAweb generierbar. Ab dem Antragsjahr 2020 ist dies auch für die Richtlinie TWN/2015 möglich. Dieses optionale Angebot dient vor allem Antragstellern, die bisher keine eigene Flächenverwaltungssoftware für schlagbezogene Aufzeichnungen genutzt haben und soll das anforderungsgerechte Führen erleichtern. Aber auch bei Nutzung des eigenen DV-Programmes kann es förderlich sein, zumindest das Deckblatt auszudrucken und den eigenen Unterlagen beizulegen. Dieses enthält die betriebsbezogenen Angaben.

Bewirtschaftungstermine

Bei mehreren AUK- oder TWN-Vorhaben sind Verpflichtungen und Auflagen mit speziellen Terminvorgaben verbunden. Auf die Einhaltung dieser Termine ist unbedingt zu achten. Neben Fehlern bei dem Führen der schlagbezogenen Aufzeichnungen sind Verstöße gegen die Terminvorgaben der häufigste Grund für Kürzungen der Förderprämie.

Nur in Einzelfällen, sofern es die jeweilige Förderrichtlinie für das entsprechende Vorhaben zulässt, kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde eine Ausnahme genehmigen.

Ansprechpartner LfULG:

Örtlich zuständige Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. Informations- und Servicestellen (ISS)

Flächenbezogene Vor-Ort-Kontrollen 2020 unter Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen

Aufgrund der mit der Bekämpfung und Eindämmung der COVID-19-Pandemie einhergehenden Beschränkungen und Auflagen, die auch auf die durchzuführenden, flächenbezogenen Kontrollen in 2020 erheblichen Einfluss haben, hat die Europäische Union Abweichungen bei der Vorbereitung und Durchführung der diesjährigen Vor-Ort-Kontrollen (VOK) ausnahmsweise zugelassen. Die entsprechenden Regelungen finden sich in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/532 vom 16. April 2020 wieder.

Regelungsinhalt vorgenannter Verordnung ist u. a. die Minimierung von Kontakten zwischen den Antragstellern und dem Kontrollpersonal und die damit verbundene Nutzung von neuen Technologien wie u. a. georeferenzierte Fotos, von Daten von Copernicus-Sentinel-Satelliten sowie anderer sachdienlicher Nachweise, die zur Überprüfung der Einhaltung der Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen im Rahmen der zu kontrollierenden Beihilfe- und Fördermaßnahmen dienen können.

Zur Sicherung des Gesundheitsschutzes von Antragsteller und Kontrollpersonal soll in Sachsen bei den VOK deshalb der persönliche Kontakt mit dem Antragsteller auf ein Mindestmaß reduziert werden. Die Kontrollen werden, soweit möglich, ohne die Teilnahme der Antragsteller und unter Nutzung von Unterlagen, die im Vorfeld der Kontrollen angefordert werden, durchgeführt.

Die Mitarbeiter der FBZ/ISS werden die Kontrollen, soweit es rechtlich zulässig ist, schriftlich oder telefonisch ankündigen und mit dieser Ankündigung mitteilen, welche Unterlagen bzw. schlagbezogenen Nachweise von Ihnen einzureichen sind. Deren Prüfung ist dann vorab möglich. Können die benötigten Unterlagen/Nachweise nur mit unverhältnismäßigem Aufwand als Datei oder als Kopie zur Verfügung gestellt werden, ist eine Einsichtnahme in Ihren Betriebsräumen, z. B. in den einschlägigen DV-Programmen möglich, wenn vom Prüfer und von Ihnen die allgemein geltenden Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Das heißt, dass die Unterlagen vorab bereitgelegt und bei der Einsichtnahme ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern, besser 2 Meter eingehalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.

Soweit Ihre Teilnahme an der VOK nicht erforderlich ist, wird es auch kein Abschlussgespräch geben. Der Kontrollbericht und ggf. für 2. Säule-Maßnahmen auch das Prüfprotokoll, werden Ihnen per E-Mail oder per Post übersandt, wenn zu der Kontrolle Prüffeststellungen getroffen wurden oder Sie den entsprechenden Wunsch äußern. Sie können diesen Bericht unterzeichnen und mit ggf. von Ihnen eingetragenen Bemerkungen an das zuständige FBZ/ISS zurücksenden.

Ansprechpartner LFULG:

*Örtlich zuständige Förder- und
Fachbildungszentren (FBZ) bzw.
Informations- und Servicestellen (ISS)*

Über die Modalitäten jeder einzelnen VOK werden Sie die Prüfer der FBZ/ISS mit der Ankündigung der VOK umfassend informieren und sich mit Ihnen, soweit Ihre Teilnahme im Einzelfall erforderlich sein sollte, abstimmen.

Vorab-Info zur geplanten Freigabe der EFA-Brachen zur Futternutzung

Aufgrund der geringen Erträge des ersten Futterschnittes infolge der ausgebliebenen Aprilniederschläge, beabsichtigt das SMEKUL die EFA-Brachen (Code 062) in diesem Jahr ab 01.07. zur Futternutzung sachsenweit freizugeben. Da die Freigabe innerhalb des ADIV-Zeitraumes erfolgt, der bis 15.07. reicht, wird diese mit einer Anzeigepflicht verbunden sein.

Neue Düngeverordnung in Kraft getreten

Ab dem 01. Mai 2020 gilt die neue Düngeverordnung (BGBl. I Nr. 20 v. 30.04.2020 S. 846). Mit der Novellierung reagierte die Bundesregierung auf die Forderungen der EU-Kommission zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie. Die Umsetzung des EuGH-Urteils gegen Deutschland (Nitratklage) erforderte eine erneute Änderung der DüV vom 26. Mai 2017.

Einige wichtige Neuregelungen der DüV 2020 gelten ab sofort, auf die nachfolgend hingewiesen wird. Für andere in Nitrat-Gebieten einzuhaltende Neuregelungen wurde mit einer Übergangszeit die Gültigkeit ab 01.01.2021 festgelegt.

Das LfULG wird zeitnah im Internet unter <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-dungeverordnung-20300.html> alle Hinweisblätter aktualisieren und an die neuen Bestimmungen anpassen. Neue Veröffentlichungen sind am Datum unter dem jeweiligen Link zu erkennen. Auch ein Link zur aktuellen Düngeverordnung ist dort im Internet unter „Rechtliche Regelungen“ vorhanden.

Welche wichtigen Änderungen gelten ab sofort?

Die Bestimmungen zur Nährstoffbilanzierung wurden aufgehoben.

Neu eingeführt ist die Pflicht zur schlagbezogenen Aufzeichnung jeder Düngungsmaßnahme nach Art und Menge der Düngemittel und der eingesetzten Nährstoffmengen (N, verfügbarer N, P) spätestens zwei Tage nach der Aufbringung, und zusätzlich bei Weidehaltung die Zahl der Weidetage sowie die Art und Zahl der Weidetiere nach Abschluss der Weidehaltung.

Dazu bestehen keine Formvorgaben.

Im Folgejahr sind der ermittelte Düngebedarf und die aufgebrauchten Nährstoffmengen bis zum 31.03. zu betrieblichen, jährlichen Gesamtsummen zusammenzufassen und aufzuzeichnen.

Ein Formblatt dazu ist im Internet bereitgestellt – siehe o. g. Link unter „Hinweisblatt“

➔ „Aufzeichnungspflichten nach Düngeverordnung“.

Aktuell werden diese neuen Aufzeichnungspflichten auch in das Programm BESyD integriert; eine neue Version ist im III. Quartal 2020 verfügbar.

Im Rahmen der Stickstoff-Düngebedarfsermittlung (N-DBE) ist nunmehr das Ertragsniveau im Durchschnitt der letzten 5 Jahre heranzuziehen, im Nitratgebiet der Ertragsdurchschnitt der Jahre 2015 bis 2019.

Bei der N-DBE im Frühjahr (ab 2021) zu Winterraps oder Wintergerste ist der ab Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 01.10. aufgebrauchte verfügbare Stickstoff in voller Höhe anzurechnen (Abzug).

Für die Bemessung der Düngergaben zur Deckung des ermittelten Düngebedarfs bei Stickstoff (N) aus organischen Düngemitteln dürfen N-Aufbringungsverluste nicht mehr berücksichtigt werden.

Für die Aufbringung von Phosphatdüngemittel gilt für alle Flächen ein Verbotzeitraum (Sperrfrist) vom 1. Dezember bis 15. Januar. Die Sperrfrist für Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost gilt verlängert vom 1. Dezember bis 15. Januar.

Mit flüssigen organischen oder flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln dürfen auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Ansaat vor 15.05.) in der Zeit vom 1. September bis zum 30. Oktober maximal 80 kg Gesamt-N/ha aufgebracht werden, wenn der ermittelte N-Düngebedarf dies zulässt.

Alle anderen Vorgaben zur Herbstaufbringung gelten wie bisher.

Für die Bewirtschaftung hängiger Flächen an oberirdischen Gewässern gelten je nach Hängigkeit (ab 5 %, ab 10 % und ab 15 %) erweiterte Abstandsaufgaben (3 m, 5 m und 10 m) sowie bei Ackerflächen weitere Aufbringungsangaben (§ 5 Absatz 3 DüV) – im Einzelnen sind diese Vorgaben in den Hinweisen im Internet unter dem o. g. Link zusammengestellt.

Es bestehen keine Ausnahmen mehr zum Aufbringungsverbot für N- und P-haltige Dünger auf gefrorenem Boden. Lediglich die Aufbringung von P-haltigen Kalkdüngern mit weniger als 2 % Phosphat bleibt auf gefrorenem Boden erlaubt.

Diese ab sofort geltenden neuen Aufzeichnungspflichten und Aufbringungsangaben sind auch ab sofort Grundanforderungen an die Betriebsführung im Sinne von Cross-Compliance und somit auch Gegenstand von Kontrollen.

Ab dem 1. Januar 2021 treten weitere zusätzliche Vorgaben in Nitrat-Gebieten in Kraft:

- Die N-Düngung ist um 20 % des nach DüV ermittelten Düngebedarfs im Durchschnitt der Flächen des Betriebes im Nitratgebiet zu reduzieren.
- Es gilt eine schlagbezogene Obergrenze von 170 kg Gesamt-N je ha und Jahr bei Aufbringung organischer Düngemittel.
Von diesen beiden vorgenannten Maßnahmen sind Betriebe befreit, die im Durchschnitt ihrer Flächen im Nitratgebiet nicht mehr als 160 kg Gesamt-N/ha und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg Gesamt-N/ha in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen.
- Verlängerung des Verbotszeitraumes (Sperrzeit) für die Aufbringung von Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost vom 1. November bis 31. Januar.
- Verlängerung des Verbotszeitraumes (Sperrzeit) für die Aufbringung von N-Dünger mit wesentlichem N-Gehalt auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Ansaat bis 15.05.) vom 1. Oktober bis 31. Januar.
- Auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Ansaat bis 15.05.) ist die Düngung in der Zeit vom 01.09. bis 30.09. (Beginn der Sperrzeit am 01.10.) mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, nur bis 60 kg Gesamt-N/ha zulässig.
- Die N-Herbstdüngung zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrucht ohne Futternutzung ist verboten. Ausnahme: N-Herbstdüngung zu Winterraps ist zulässig, wenn mit repräsentativer Bodenprobe nachgewiesen ist, dass die im Boden verfügbare N-Menge 45 kg N/ha nicht überschreitet.
- N-Düngung zu Kulturen mit Aussaat/Pflanzung nach 01.02. ist nur noch erlaubt, wenn im Herbst eine Zwischenfrucht (ohne Umbruch vor dem 15.01.) angebaut wurde oder die Vorkultur nach dem 01. Oktober geerntet wurde.

Davon ausgenommen sind Flächen in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 mm beträgt.

Mit einer Übergangsvorschrift (§ 15 Absatz 1 DüV) ist festgelegt, dass auch diese Vorgabe in den Nitratgebieten, die mit der aktuell geltenden SächsDüReVO ausgewiesen sind, ab dem 01. Januar 2021 gilt. Somit sind in diesen Gebieten die neuen Vorgaben zur N-Düngung von Sommerungen schon bei der Anbauplanung für Zwischenfrüchte im Laufe des Jahres 2020 zu beachten.

Werden zukünftig andere Flächen im Zuge der noch ausstehenden Neuausweisung einer neuen Nitratgebietskulisse zugeordnet, gilt dort die Verpflichtung zum Zwischenfruchtbau erst für die Frühjahrsdüngung von Sommerungen in 2022.

Zu diesen neuen Anforderungen im Einzelnen wird das LfULG zum späteren Zeitpunkt gesondert und ausführlich informieren und entsprechende Beiträge im Internet bereitstellen.

Bis zum Erlass neuer landesrechtlicher Regelungen gelten in den festgelegten Nitrat-Gebieten die Bestimmungen nach Sächsischer Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO) ohne Ausnahmen weiter. Befreiungsmöglichkeiten von den zusätzlichen Maßnahmen nach SächsDüReVO in Nitrat-Gebieten, z. B. bei Nachweis eines betriebliche N-Kontrollwertes von ≤ 35 kg N/ha im 3-jährigen Nährstoffvergleich, bestehen nicht mehr.

Die erforderliche Neufassung der sächsischen Landesverordnung in Umsetzung des § 13a DüV einschließlich Gebietsfestlegung ist bis Ende 2020 zu erwarten. Dazu informiert das LfULG zu gegebenem Zeitpunkt.

Ansprechpartner LfULG:

*Örtlich zuständige Förder- und
Fachbildungszentren (FBZ) bzw.
Informations- und Servicestellen (ISS)*

Information zu den Feldtagen 2020

Das LfULG führt auch in diesem Jahr unter den Rahmenbedingungen der Corona-Krise an allen Versuchsstationen und Prüffeldern in bewährter Qualität die geplanten pflanzenbaulichen Versuche durch. Damit können den Landwirten die Versuchsergebnisse wie gewohnt zur Verfügung gestellt werden. Weil die Feldtage 2020 abgesagt werden mussten, informieren die Fachreferenten mit fortlaufend aktualisierten Informationen zu den pflanzenbaulichen Versuchen im Internet:

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/pflanzenbauliches-versuchswesen.html>.

Sie werden nach den verschiedenen Themengebieten gegliedert:

- Sortenversuche
- Düngungsversuche
- Pflanzenschutzversuche
- Versuche zum Ökologischen Landbau
- Versuche zur Biodiversität
- Versuche zu Nachwachsenden Rohstoffen/Energiepflanzen

Auf besonderes Interesse stoßen immer die neuen Sorten in den Landessortenversuchen (LSV). Neu ist dieses Jahr ein Soja-LSV auf dem leichten Standort in Baruth. Die 2019 in Baruth gezeigte Demonstration zu Champagner- und Waldstaudenroggen stieß auf reges Interesse. Deshalb wurde im Herbst 2019 zu diesen Kulturen ein Exaktversuch zu Saatstärke und N-Düngung angelegt.

Im Bereich Pflanzenschutz gibt es neben den aktuellen Versuchen zu Bekämpfungsstrategien einen neuen Ringversuch in Abstimmung mit den benachbarten Bundesländern zu Fragen der alternativen Saatgutbehandlung bei Wintergerste. Neu ist auch ein Versuch zur Bekämpfung der Getreidehalmfliege, die 2019 auf Verwitterungsstandorten wirtschaftliche Schäden im Sommergetreide angerichtet hat.

Zur Weiterentwicklung des Düngemodells BESyD werden die bisherigen Versuchserien fortgesetzt. Die Versuche mit Gülle und Gärrestdüngung aus den Vorjahren werden ebenfalls fortgeführt, um die N-Effizienz der organischen Düngung zu prüfen.

Auch 2020 stehen verschiedene einjährige Blümmischungen auf den Versuchsflächen, um die Möglichkeiten der Landwirtschaft zur Steigerung der Biodiversität auf den landwirtschaftlichen Flächen aufzuzeigen. In diesem Zusammenhang werden auch in einem Klee gras-Versuch unterschiedliche Schnittzeitpunkte und ihr Einfluss auf das Blütenangebot für Insekten sowie den Ertrag und die Qualität des Erntegutes untersucht.

Ansprechpartner LfULG:

*Beatrix Trapp
Telefon: 035242 631 7700
E-Mail: beatrix.trapp@smul.sachsen.de*

Ferkelkastration mit Narkosegas Isofluran

Sachkundelehrgang hat in Köllitsch stattgefunden

Der überwiegende Teil der Eberferkel in Deutschland wird leider auch weiterhin kastriert werden müssen, weil zu wenig Absatzmöglichkeiten für intakte Eber oder Immunokastraten bestehen. Es ist heute sicher, dass es eine weitere Verlängerung der Frist für die betäubungslose Ferkelkastration über den 01.01.2021 hinaus nicht geben wird. Betrieben, die den Eingriff auch weiterhin selber durchführen wollen (müssen), bleibt als einziges zugelassenes Verfahren der Einsatz des Narkosegases Isofluran. Die Anschaffung der Narkosegeräte wird gefördert, der Mehraufwand über die Notierung zukünftig möglicherweise ausgeglichen. Aufwändig ist die geforderte „Lizenz zum Narkotisieren“ über den Sachkundenachweis, der nach Ablauf von Fristen ähnlich wie beim Pflanzenschutz durch Nachschulungen erneuert werden muss. Darüber hinaus müssen betriebliche Abläufe entsprechend angepasst werden. Das größte Problem für die Betriebe ist aber sicherlich, sich konsequent für eine der Alternativen zu entscheiden. Dafür ist nicht mehr viel Zeit.

Damit Ferkel auch weiterhin in Deutschland geboren werden, sollten alle mit dem Thema befassten Behörden und Tierärzte die Betriebe dabei unterstützen. Daher fand ein erster Lehrgang „Betäuben mit Isofluran bei der Ferkelkastration“ im Lehr- und Versuchsgut Köllitsch über 12 Schulungsstunden, trotz schwieriger Voraussetzungen (Corona), als einer der ersten in Deutschland vom 19. bis 20.05.2020 statt. Im Rahmen dieses Lehrganges wurde neben den rechtlichen Voraussetzungen und den Grundlagen zur Anatomie und Physiologie ein besonderer Wert auf die Feststellung der Narkosefähigkeit, auf das Erkennen von Narkosezwischenfällen und auf die Arbeitssicherheit gelegt.

Ansprechpartner LfULG:

Eckhard Meyer

Telefon: 034222 46 2208

E-Mail: eckhard.meyer@smul.sachsen.de

Weitere Informationen zur Thematik und zum Sachkundelehrgang unter:

www.landwirtschaft.sachsen.de/tierische-erzeugung-schwein-12389.html

Beratung

Landwirtschaftlicher Gewässerschutz – Beratungsangebot

Seit 2019 bietet das LfULG Praxisdemonstrationen zum landwirtschaftlichen Gewässerschutz (<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/praxisdemonstrationen-2020-41352.html>) sowie einzelbetriebliche Beratungen zum Düngemanagement und zum Erosionsschutz für alle Landwirtschaftsbetriebe in Nitratgebieten nach Sächsischer Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO) und in den P-Gebieten nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Ziel ist die Optimierung des betrieblichen Nährstoffmanagements auch unter Nutzung des Düngberatungsprogramms BESyD, um Austräge von Nährstoffen in das Grund- und Oberflächenwasser zu vermeiden.

Das Beratungsangebot basiert auf den Auswertungen der angewandten Forschung des LfULG <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/beratungsangebot-40734.html>.

Nutzen Sie Ihre Ansprechpartner vor Ort

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/beratung-40502.html> und arbeiten Sie gemeinsam mit uns beim Landwirtschaftlichen Gewässerschutz.

Aktuelle Themen in der Beratung sind z. B. die Aussaat von Zwischenfrüchten in stehende Winterweizenbestände mit dem Ziel der optimalen Bestandsetablierung für eine hohe Bodenbedeckung und N-Fixierung. Betriebe in den Nitratgebieten, die dieses Verfahren auf ihrem Standort prüfen wollen, können sich an das Beratungsunternehmen AgUmenda GmbH <https://agumenda.de/team/> wenden.

Ansprechpartner LfULG:

Silke Peschke

Telefon: 035242 631 7103

E-Mail: silke.peschke@smul.sachsen.de

Im Themenverbund digitale Landwirtschaft (TDL) starten die Erprobungen

Im Themenverbund digitale Landwirtschaft (TDL) bearbeitet das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie gemeinsam mit der Technischen Universität Dresden und der Fraunhofer-Gesellschaft sowie mit Wirtschaftsunternehmen und Praxispartnern vielfältige Themenschwerpunkte in herausgehobenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich der Digitalisierung und der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft.

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat sich unter anderem zum Ziel gesetzt, in den Test- und Demonstrationsfeldern „digital unterstützte Tierhaltung“ und „digital unterstützter Pflanzenbau“ Erprobungen und Demonstrationen von praxisrelevanten Technologien und Anwendungen durchzuführen, deren Praxistauglichkeit darzustellen und Handlungsempfehlungen für landwirtschaftliche Anwender zu erstellen.

Die ersten Erprobungsvorhaben wurden in den letzten Wochen gestartet oder stehen kurz vor der Einbindung in Arbeitsabläufe des Lehr- und Versuchsgutes in Köllitsch.

Neuerungen in Prozessen der Abteilung Pflanzenbau des LVG sind der Einsatz eines NIRS-Sensors am Güllefass zur N-gesteuerten Ausbringung von Wirtschaftsdünger, der SoilXplorer zur teilschlagspezifischen Bodenbearbeitungstiefe, sowie die ersten Probeflüge mit einem Transitionsflieger als UAV-Technik zur Aufnahme von Biomassebildern für die Erstellung von Applikationskarten.

Im Tierbereich des LVG wurde bereits ein passives Tierortungssystem integriert sowie die Handhabung des Prototyps eines digitalen Kälberthermometers getestet.

Die erste Vorführung zu den Erprobungsprojekten wird am 25.09.2020 auf dem Lehr- und Versuchsgut Köllitsch stattfinden zum Thema „Teilschlagspezifische Wirtschaftsdüngerabbringung mit NIRS-Sensor und an den Boden angepasste Einarbeitung auf Basis einer Tiefensteuerung des nachfolgenden Grubbers über den SoilXplorer“.

Ansprechpartner LfULG:

Dorothee Heyde

Telefon: 034222 46-2217

E-Mail: dorothee.heyde@smul.sachsen.de

Experimentierfeld „CattleHub“ geht in die Praxis

Assistenzsysteme für eine intelligente Rinderhaltung“ – kurz „CattleHub“ – ist der Arbeitstitel eines der 14 vom BMEL geförderten Experimentierfelder im Kompetenznetzwerk Digitalisierung Landwirtschaft. In einem interdisziplinären Zusammenschluss von fünf wissenschaftlichen Instituten sowie zwei landwirtschaftlichen Lehr- und Versuchseinrichtungen haben sich die Projektpartner das Ziel gesetzt, die Etablierung digitaler Technologien in der Rinderhaltung zu unterstützen.

Als Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ist es unser Ziel, theoretisches Wissen mit der landwirtschaftlichen Praxis zu verknüpfen. Im Projekt CattleHub werden verschiedene Assistenzsysteme in ihrer Funktionalität begutachtet. In enger Zusammenarbeit mit Landwirten werden Stärken, Schwächen, Risiken und Chancen der Systeme anhand von gesammelten Daten identifiziert, um wertvolle Aussagen über deren Nutzen für die Praxis zu treffen.

Gemeinsam mit Landwirten, Beratung und Industrie wollen wir Handlungsempfehlungen und Leitfäden zur Bewertung von Assistenzsystemen in der Rinderhaltung erstellen.

Ansprechpartner LfULG:

Dr. Steffen Pache

Telefon: 034222 46-2209

E-Mail: steffen.pache@smul.sachsen.de

Mitteilungen

Mit der Publizierung der Homepage www.cattlehub.de wenden sich die Akteure des Experimentierfeldes CattleHub an interessierte Landwirte, Berater und Unternehmen. Dabei wird Ihnen eine Plattform bereitgestellt, um die vielen Möglichkeiten der Nutzung digitaler Technologien in der Rinderhaltung mit zu gestalten und das Know-How in die landwirtschaftliche Praxis zu tragen.

Wirtschaftlichkeit und kleinstrukturierte Flächen – geht das?

Projekt „Möglichkeiten einer effizienten und umweltorientierten Bewirtschaftung klein strukturierter Grünlandflächen mit Tieren“ gestartet

Der Dauergrünlandanteil in Sachsen an der landwirtschaftlich genutzten Fläche liegt bei 21 %.

Abhängig von Region und Nutzung erfüllt das Grünland unterschiedliche Funktionen in Bezug auf Produktion sowie Ressourcen-, Klima- und Naturschutz.

Der Erhalt des Grünlandes und die Sicherung der damit verbundenen Ökosystemleistungen bedürfen einer nachhaltigen Nutzung. Kleinstrukturiertes Grünland, d.h. kleinflächiges Grünland, aber auch Grünland mit einem hohen Anteil an Landschaftselementen sowie Randstrukturen, ist auf Grund der geringen Wirtschaftlichkeit besonders von der Nutzungsaufgabe bedroht. Die Aufgabe der Nutzung kleinstrukturierter Grünlandflächen führt durch Sukzession zu einer qualitativ negativen Veränderung in der Artenvielfalt der Grünlandbestände und durch Gehölzentwicklung langfristig zu einer verringerten Grünlandfläche. Fehlende Unterlagen und Kenntnisse zur genannten Problematik erschweren die Beurteilung der Situation in Sachsen.

Im Rahmen des Projektes soll eine Abschätzung zum Umfang kleinstrukturierter Grünlandflächen in Sachsen durchgeführt sowie Vorschläge für eine effiziente und umweltorientierte Bewirtschaftung entwickelt werden.

In der ersten Phase der über einen Zeitraum von 12 Monaten laufenden Untersuchung werden die Flächen unter Verwendung von Produkten des Staatsbetriebes Geobasisinformationen und Vermessung Sachsen (GeoSN) nach Größe, Hangneigung, Exposition der Flächen und weiteren Attributen analysiert.

Im zweiten Arbeitsschritt werden exemplarisch Vor-Ort-Begehungen durchgeführt um weitere Daten zu erheben, die Eignung der Flächen im Sinn des Projektzieles zu bewerten sowie strukturierte Interviews mit den Bewirtschaftern zu führen.

Mit der Durchführung des Projektes wurde **Beak Consultants GmbH** in 09599 Freiberg beauftragt.

Wir bitten Sie, den Auftragnehmer bei den Vorortbegehungen und daraus resultierenden Fragen **zu unterstützen**.

Nach Erstellung des Endberichtes und dessen Ergebnissen ist ein Folgeprojekt mit ökonomischen Berechnungen vorgesehen.

Ansprechpartner LfULG:

Ingo Heber

Telefon: 035242 631 7108

E-Mail: ingo.heber@smul.sachsen.de

Dr. Stefan Kesting

Telefon: 037439 74229

E-Mail: stefan.kesting@smul.sachsen.de

Beak GmbH

Dr. Frank Schmidt

Telefon: 03731 781350

E-Mail: frank.schmidt@beak.de

Neuer Aufruf zur Investitionsförderung

Veranstaltungen, Schulungen

Informationsveranstaltung zur Antragstellung

Das Referat 31 - Investitionsförderung Landwirtschaft lädt anlässlich des Aufrufes der Investitionsförderrichtlinie LIW 2014, Teil II nach Dresden-Klotzsche ein. Es werden die wichtigsten Schritte zur Investitionsvorbereitung dargestellt und erforderliche Unterlagen für die Antragstellung erläutert. Sie erhalten Antwort auf Ihre Fragen rund um die Investitionsförderung.

Ort: Sächsische Landesanstalt für Archäologie,
Senckenberg Museum für Tierkunde; großer Saal, Gebäude 172
Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden

Termin: Mittwoch, den 08. Juli 2020, 10 – 12 Uhr

Um **Anmeldung bis spätestens 06. Juli** wird gebeten.

Hinweis: Der nächste Aufruf ist für Ende Juni geplant. Die dazugehörige Richtlinie und weitere Erläuterungen, auch zur Vorbereitung für das Seminar, finden Sie hier: <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/4769.htm>

Ansprechpartner:

Barbara Fischer

Telefon: 0351 8928-3800

Mail: barbara.fischer@smul.sachsen.de

Guđrun Krawczyk

Telefon: 0351 8928-3801

Mail: guđrun.krawczyk@smul.sachsen.de

Veranstaltungen des LfULG von Juli bis August

Datum	Thema	Ort
01.07.–02.07.	Messe vocatium <i>verschoben auf den 14. bis 15.10.</i>	Dresden
02.07.	Ländliche Neuordnung – Begleitung des Strukturwandels im ländlichen Raum <i>fällt aus</i>	Lausitz
02.07.	Feldtag Forchheim Fachinformationen Feldtage 2020 <i>fällt aus</i>	Pockau-Lengefeld
04.07.	Pillnitzer Gartentag <i>fällt aus</i>	Dresden
07.07.	Grünlandseminar »Mehr Milch aus Gras« <i>fällt aus</i>	Pöhl
08.07.	Beet- und Balkonpflanzentag <i>fällt aus</i>	Dresden
23.07.	Hunde, Hüten und Landschaftspflege <i>fällt aus</i>	Riesa
30.07.	Workshop Herdenschafhaltung – Herdenschutzhunde <i>fällt aus</i>	Dresden
18.08.	Versuchsfeldbegehung Buschbohnen <i>fällt aus</i>	Dresden
23.08.	DLG – Herdenmanager	Köllitsch
26.08.	Versuchsfeldbegehung ökologischer Apfelanbau	Dresden-Pillnitz
27.08.	Weiterbildung der Berufsschullehrer	Köllitsch
29.08.	Exkursion Tafelsilber der Natur <i>fällt aus</i>	Dresden

Veranstaltungen des LfULG im September

Ab September wollen wir unser Veranstaltungsprogramm wieder aufnehmen. Bitte informieren Sie sich unbedingt vor dem jeweiligen Veranstaltungstermin im Veranstaltungskalender unter www.lfulg.sachsen.de/veranstaltungen.html, ob die Veranstaltung wie geplant durchgeführt wird.

Datum	Thema	Ort
02.09.	Versuchsfeldführung Kernobst	Dresden
03.09.	Feldtag Landwirtschaft und Naturschutz im Dialog - Betriebsplan Natur ¹	Dresden
03.09.	Freiberger Kolloquium: »Islands spektakuläre Zentralvulkane - Eyjafjallajökull, Hekla und Borgarfjörður eystri« ¹	Freiberg
04.09.	Pillnitzer Rosentag ¹	Dresden
04.09.–06.09.	Tag der Sachsen ¹	Aue-Bad Schlema
05.09.	Sächsischer Kaninchentag ¹	Köllitsch
10.09.	Fachtagung Qualitätsgetreide ¹	Klipphausen
10.09.	Geokolloquium ¹	Freiberg
16.09.	GaLaBau in Nürnberg ¹	Nürnberg
22.09.	Fachkolloquium Lärm – Tieffrequente Geräusche ¹	Dresden
22.09.	Sächsischer Geflügeltag ¹	Wilsdruff
22.09.–24.09.	Biogaserzeugung für Anlagenfahrer – Teil I ¹	Stadtroda
24.09.	Grundwassermonitoring und -probennahme 2020 ¹	Cottbus
24.09.	Workshop Herdenschafhaltung ¹	Köllitsch
25.09.	Innovative Lösungen zur Optimierung des Nährstoffmanagements ¹	Köllitsch
30.09.	Nossener Fachgespräch Konservierende Bodenbearbeitung ¹	Nossen

Ansprechpartner für Weiterbildungen in Köllitsch und Graditz

Viola Schlegel

Telefon: 034222 46-2622

E-Mail: viola.schlegel@smul.sachsen.de

Ansprechpartner für alle Veranstaltungen außer in Köllitsch und Graditz

Julia Leuschner

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail: julia.leuschner@smul.sachsen.de

¹ Informieren Sie sich bitte vor dem jeweiligen Veranstaltungstermin unter www.lfulg.sachsen.de/veranstaltungen.html, ob die Veranstaltung wie geplant durchgeführt wird.

Broschüren (elektronisch verfügbar)

- Musterhandbuch – Vorbereitung für den Ernstfall für kleinere/mittelständische Störfallbetriebe
- 70 Jahre fischereiliche Lehre und Forschung in Königswartha

Schriftenreihen (elektronisch verfügbar)

- Situation der Bodenbearbeitung in Sachsen, Heft 5/2020
- Ausbleibende Trächtigkeit gesunder Milchkühe, Heft 6/2020
- Emissionen aus der Rinderhaltung, Heft 8/2020

Geoprofil (elektronisch verfügbar)

- The upper zone of the Storkwitz Carbonatite, Heft 15 (2020)

Daten und Fakten

- Importkontrollen von pflanzlichen Sendungen in Sachsen
- Arbeitskräfte in der sächsischen Landwirtschaft
- Landwirtschaftliche Bodennutzung 2019
- Pflanzenbau und pflanzliche Erzeugung in Sachsen
- Wirtschaftliche Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe in Sachsen
- Berufsnachwuchs in der sächsischen Landwirtschaft
- Obstanbau in Sachsen 2019
- Weinanbau in Sachsen 2019
- Garten- und Landschaftsbau in Sachsen 2019

Detaillierte Informationen unter:

www.publikationen.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG:

Julia Leuschner

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail: julia.leuschner@smul.sachsen.de

Informations- und Servicestelle Großenhain

Neue Mitarbeiter in der ISS Großenhain

Wir freuen uns darüber, seit Anfang April diesen Jahres durch Frau Undine Schirmer und Herrn Vincenz Widera zusätzliche Unterstützung im Sachgebiet Ausgleichs- und Direktzahlungen zu haben. Frau Schirmer wird in Großenhain unser GIS Team als Zeitarbeitskraft tatkräftig unterstützen und Herr Widera ist als Sachbearbeiter unter anderem zuständig für Cross Compliance und die Anzeigen auf Unterbrechung der Beihilfefähigkeit.

Personelles

Ansprechpartner:

Undine Schirmer

Telefon: 03522 311-332

E-Mail: undine.schirmer@smul.sachsen.de

Vincenz Widera

Telefon: 03522 311-319

E-Mail: vincenz.widera@smul.sachsen.de

Zwischenfrüchte – Was ist zu beachten?

Förderung

Düngeverordnung, Nitratgebiet, Greening, AUK

Der Anbau von Zwischenfrüchten hat nicht nur vielseitige pflanzenbauliche Vorteile, auch der Boden und Gewässerschutz profitieren davon. Die Begrünungspflanzen binden nach der Ernte der Hauptkultur im Herbst überschüssigen Stickstoff in der Biomasse, schützen den Stickstoff somit über den Winter vor Auswaschung und im Frühjahr steht er der Folgekultur zur Verfügung.

In der Praxis sind gesetzliche Vorgaben zu beachten. Mit Inkrafttreten der neuen Düngeverordnung am 01. Mai 2020 sind neue Regelungen, vor allem auf Flächen im Nitratgebiet zu beachten. Für Betriebe, die Zwischenfrüchte als ökologische Vorrangflächen für Greening nutzen und Betriebe, die das AUK-Vorhaben AL4 gewählt haben, sind ebenfalls wichtige Vorschriften zu beachten. Damit Sie den Überblick nicht verlieren, was beim Anbau von Zwischenfrüchten hinsichtlich Düngeverordnung, Greening und Agrarumweltmaßnahme zu beachten ist, finden Sie nachfolgend eine Kurzdarstellung.

Düngeverordnung 2020

Die maximale Ausbringungsmenge für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff wie z.B. Gülle, Gärrest oder Mineraldünger auf Flächen mit Zwischenfrüchten unterliegt im Herbst der 30/60-Regelung. Eine Zwischenfrucht darf somit mit insgesamt nicht mehr als 30 kg Ammoniumstickstoff (NH₄) oder 60 kg Gesamtstickstoff (N ges.) je Hektar im Herbst gedüngt werden. Die Ausbringungsmenge richtet sich nach der zuerst erreichten maximalen Grenze von 30kg-NH₄N bzw. 60kg-Ngesamt.

Beispielrechnung für Rindergülle (8 % TS): 1,9 kg-NH₄N, 3,8 kg-Nges.

1. 30 kg / 1,9 kg/m³ ➔ 16m³ Ausbringung/ha
2. 60 kg / 3,8 kg/m³ ➔ 16 m³ Ausbringung/ha

Eine Düngebedarfsermittlung für Zwischenfrüchte ist nicht notwendig. Zur Prüfung und Dokumentation der Zulässigkeit der N-Düngung zu Zwischenfrüchten ist in Sachsen ein vereinfachtes Verfahren gestattet. Die Zulässigkeit der Düngemaßnahme und der Düngebedarf müssen festgestellt und über ein Prüfblatt dokumentiert werden.

Ab dem 01. Oktober ist das Ausbringen von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff (Nährstoffgehalt in der TM von mehr als 1,5 % Gesamtstickstoff) auf Flächen mit Zwischenfrüchten gesetzlich verboten.

Ausnahme: Das Aufbringen von Festmist von Huf- oder Klauentieren oder Kompost ist bis zum 30. November gestattet.

Verpflichtende Maßnahmen für Nitratgebiete nach § 13a DüV

Für Flächen in nitratbelasteten Gebieten gelten stringenterer Regelungen bezüglich der Ausbringung von N-haltigen Düngern auf Flächen mit Zwischenfruchtanbau. Zwischenfrüchte ohne Futternutzung unterliegen hier generell dem Aufbringungsverbot von N-haltigen Düngemitteln im Herbst (Regelung gilt erst ab 2021). Ausnahme ist das Aufbringen von Festmist von Huf- oder Klauentieren oder Kompost bis zum 31. Oktober, wenn nicht mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden.

Mit der Umsetzung der neuen Düngeverordnung ist die Stickstoffdüngung zu Kulturen mit Aussaat/Pflanzung nach dem 01. Februar (z. B. Zuckerrüben, Mais, Kartoffeln, Sommergerste, Sommerroggen, Leguminosen) nur noch erlaubt, wenn im Herbst Zwischenfruchtanbau und kein Umbruch vor dem 15. Januar erfolgt.

Ausnahmen sind Gebiete mit einem langjährigen Niederschlag unter 550 mm pro Jahr und bei Ernte der Vorkultur nach dem 01. Oktober.

Bitte planen Sie im Nitratgebiet schon in diesem Herbst Zwischenfrüchte auf den entsprechenden Flächen ein, falls sie in 2021 ihre Sommerungen mit stickstoffhaltigem Dünger versorgen wollen.

Greening mit Zwischenfrüchten

Zwischenfruchtflächen sind als ökologische Vorrangflächen im Antragsjahr nach der Hauptkultur anzubauen und werden mit dem Gewichtungsfaktor 0,3 bewertet. Eine Kulturpflanzenmischung als Zwischenfrucht muss aus mindestens zwei zulässigen Arten bestehen. In der Kulturpflanzenmischung darf keine Art in der Mischung einen höheren Anteil als 60 % der Samen haben. Der Anteil von Gräsern insgesamt an den Samen der Mischung darf nicht höher als 60 % sein. Die Aussaat der Kulturpflanzenmischung muss bis spätestens 01. Oktober erfolgen. Sollten sich im Antragsjahr Flächenveränderungen bei den EFA-Flächen erforderlich machen, so ist ein Anbau von Tausch-EFA-Zwischenfrüchten auf speziellem Formblatt bis spätestens 1. Oktober anzuzeigen.

Im Antragsjahr dürfen nach der Ernte der Hauptkultur weder chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel (inklusive Saatgutbeizung), noch mineralische Stickstoffdüngemittel, noch Klärschlamm eingesetzt werden. Der Pflanzenbestand muss bis 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche belassen werden. Walzen, Häckseln oder Schlegeln ist zulässig.

Bis zum Ende des Antragsjahres dürfen die Flächen als ökologische Vorrangfläche nur durch eine Beweidung mit Schafen und Ziegen genutzt werden. Ab dem 01. Januar des Folgejahres ist eine Beweidung mit allen Tierarten erlaubt. Nach dem 15. Februar ist jegliche Nutzung zulässig. Im Folgejahr muss wieder eine Hauptkultur folgen. Die Zwischenfrucht darf nicht selbst zur nächsten Hauptkultur werden. Zulässig wäre lediglich die Ausweisung als Brache.

Agrarumweltmaßnahme AL4

Landwirte, die sich im Rahmen der Richtlinie RLAK/2015 zum Vorhaben AL4 – Anbau von Zwischenfrüchten verpflichtet haben, dürfen die Maßnahme jährlich wechselnd auf verschiedenen Schlägen durchführen. Eine mechanische Beseitigung ist dabei erst ab dem 16. Februar des Folgejahres gestattet. Die Beseitigung der Zwischenfrüchte darf auch nach dem 15.02. ausschließlich mechanisch erfolgen. Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln nach Ernte der Hauptfrucht ist bis zum 15. Februar des Folgejahres generell verboten. Eine Beweidung ist erlaubt.

Ansprechpartner:

Markus Schmidt und Lydia Beger

Telefon: 03522 311-446 bzw.

03522 311-319

E-Mail: markus.schmidt@smul.sachsen.de

und

vincenz.widera@smul.sachsen.de

Sommerschultage an der Fachschule für Landwirtschaft Großenhain



Schultag zur Grünlandbeurteilung; Foto: Dr. Gerda Strehle

Die Fachschüler unserer Wirtschaftserklasse befinden sich gegenwärtig im ersten Sommersemester. Da den Lehrkräften der Fachschule nicht nur der theoretische Unterricht im Winter am Herzen liegt, sondern auch auf die praktische Anwendung geachtet wird, finden gegenwärtig Sommerschultage in den Schülerbetrieben statt. In diesem Jahr stellen die Fachschüler verstärkt Ihre Versuche im Rahmen der Facharbeit den Mitschülern vor.

So wurden der Versuch zu den Auswirkungen einer Untersaat in der Wintergerste als Klimaanpassungsmaßnahme in der AG Forberge und der Lupinenanbau nach ökologischem Anbauverfahren auf den Flächen der Natürlich Grün Altoschatz begutachtet. Ein halber Sommerschultag war der Gräser- und Kräuterbestimmung sowie der Ertragsermittlung auf dem Grünland gewidmet. Anschließend konnte noch die Mutterkuhhaltung im Landwirtschaftsunternehmen Falk Lohmann und der Sonnenblumenanbau als Alternative zum Rapsanbau im LWB Antje Bennewitz angesehen werden.

Ein weiterer Sommerschultag fand in der AG Arzberg statt. Hier war wieder der Lupinenanbau ein Thema. Anwärter zum Landwirtschaftsmeister stellten Ihre Versuche im Rahmen des Arbeitsprojektes zum Futterrübenanbau vor. In der AG Arzberg wurde aber auch die Rinder- und Schweinehaltung thematisiert.

Bis Ende Oktober finden weitere von insgesamt 15 Sommerschultagen statt. Es geht z.B. zum Bodenlehrpfad in den Tharandter Wald oder in das Bombastus Werk Freital, um sich einen Salbeiversuch anzusehen.

Falls der eine oder andere neugierig geworden ist und zur Fachschule kommen möchte, **am 01.11.2021 beginnt der neue Fortbildungslehrgang zum/r „Staatlich geprüften Wirtschaftser/in für Landwirtschaft“ und auch ein Vorbereitungskurs für die Meisterprüfung zum Landwirtschaftsmeister.**

Ansprechpartner:

Dr. Gerda Strehle

Telefon: 03522 311-311

E-Mail: gerda.strehle@smul.sachsen.de

**Herausgeber:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, www.lfulg.sachsen.de

Das LFULG ist eine nachgeordnete Behörde des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft.
Diese Veröffentlichung wird finanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Redaktion:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Überregionaler Teil:

Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: +49 351 2612--0, Telefax: +49 351 2612-2099, E-Mail: LfulG@smul.sachsen.de

Regionalteil:

Informations- und Servicestelle Großenhain mit Fachschule für Landwirtschaft

Remonteplatz 2, 01558 Großenhain

Günther Köster, Telefon: +49 3522 311-336, Telefax: +49 351 4512 6100-32, E-Mail: gunter.koester@smul.sachsen.de

Titelfoto:

Weideschafhaltung und Windkraftanlage; Foto: Birgit Donath

Gestaltung, Satz und Druck:

Löbnitz Druck GmbH, Radebeul

Redaktionsschluss:

12.06.2020

Gesamtauflage:

3.400 Exemplare

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

*Täglich für
ein gutes Leben.*

www.lfulg.sachsen.de